

Lösungsskizze der Migrationsrechtsprüfung vom Januar 2021

Frage 1 (5 %)	5
Sogenannte Push- und Pull-Modelle sind populäre Erklärungsansätze für die oft komplexen Hintergründe von Migrationsbewegungen.	
<p>a) Erklären Sie, was mit Push- und Pull-Faktoren gemeint ist und nennen Sie je zwei Beispiele von Push- und Pull-Faktoren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Push-Faktoren: ungünstige Lebensumstände, die am Ausgangspunkt der Migrationsbewegung stehen - Bsp. Push-Faktoren: unsichere physische Existenz aufgrund einer Bürgerkriegssituation, wirtschaftliche Probleme, eingeschränkte Lebensentfaltung - Pull-Faktoren: günstige oder vermeintlich günstige Umstände im Zielland - Bsp. Pull-Faktoren: Wohlstand, Stabilität, Menschenrechte, bereits existierendes soziales Netz, Versorgungslage in den Bereichen Bildung, Medizin, Sozialversicherungen 	3
<p>b) Nennen Sie zwei Schwächen der Erklärungsansätze mittels Push- und Pull-Faktoren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mangel an Kontextsensibilität - Unterstellung rationalen Treffens von Migrationsentscheidungen («rational-choice-Ansatz») - Migrationsentscheid wird nur aus der Perspektive des Betroffenen analysiert, Entscheid jedoch teilweise bei Familie, Binnendynamik in Gruppe oft entscheidend bei Kettenmigration 	2
Frage 2 (10 %)	10
Infolge der Zunahme der Migration im Globalisierungszeitalter hat auch die Notwendigkeit zur Kooperation zwischen den Staaten zugenommen. Nennen Sie zwei wichtige Kooperationsbereiche der Schweiz. Beschreiben Sie für beide Bereiche, weshalb die Kooperation in diesen Bereichen im Globalisierungszeitalter wichtiger geworden ist, und nennen Sie die Kooperationsinstrumente.	
<ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Asylpolitik <ul style="list-style-type: none"> o Zunahme der Flüchtlingsmigration o aufwendige Asylverfahren o Effizienzgewinne durch Kooperation o ohne Koordination droht Weiterziehen abgewiesener Asylbewerber o Schaffung des Dublin-Systems o Schaffung der EASO - Massnahmen gegen Menschenhandel <ul style="list-style-type: none"> o mehr Migrationswillige bedeutet auch Zunahme der Ausbeutungsmöglichkeiten während der Migration o Europarat hat Konvention gegen Menschenhandel geschaffen o für die Schweiz seit 2013 in Kraft o Idee der drei P: Protection of victims, prosecution and prevention o Ansätze zur Erleichterung der Zusammenarbeit der jeweiligen Ratifikationsstaaten - Polizeizusammenarbeit/Massnahmen gegen illegale Migration <ul style="list-style-type: none"> o verstärkte Migration schafft Kriminalitätsgefahren o verstärkte Migration verstärkt das Problem illegaler Migration o 2005: Vertrag von Prüm 	

- Vertrag von Prüm: 2008 in den Rechtsrahmen der EU überführt, Schweiz nimmt seit 2019 teil
- Ziel des Vertrags von Prüm: Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration
- Rückübernahme und Partnerschaften
 - Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsstaaten von Asylbewerbern
 - Rückübernahmeabkommen als Reaktion auf die zunehmende Anzahl von abgelehnten Asylgesuchen
 - Migrationspartnerschaften: bi- oder multilaterale Staatsverträge oder Memorandum of Understandings, Art. 100 AIG
 - bi- und multilaterale Zusammenarbeit im Migrationsbereich aufgrund Zunahme der Migration wichtiger geworden
 - Inhalt flexibel gestaltbar, Beispiele sind Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration, Prävention irregulärer Migration, Hilfe im Kampf gegen Menschenhandel

Frage 3 (5 %)

Zu gelingender Integration trägt nicht nur die migrierende Person, sondern auch der jeweilige Aufnahmestaat bei. Nennen Sie fünf konkrete Massnahmen, wie der Staat zu gelingender Integration beitragen kann.

5

- Unterstützung des Spracherwerbs
- Kinderbetreuung
- Setzen von Integrationsanreizen
- Bessere Integration in den Arbeitsmarkt
- Integrationsvereinbarungen
- Erstgespräche

Frage 4 (15 %)

Die ukrainische Staatsangehörige U, geboren 1990, reiste im August 2013 in die Schweiz ein. Gestützt auf Art. 27 AIG wurde sie für ihre fünfjährige Ausbildung zur Konzertpianistin an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit zugelassen. Hierfür besass sie seit August 2013 eine auf fünf Jahre befristete Aufenthaltsbewilligung. Direkt im Anschluss an ihr Studium fand sie eine unbefristete Anstellung am Konservatorium Zürich, mit der sie ihren Lebensunterhalt zu decken vermag. Dementsprechend wurde ihre Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit ab September 2018 um weitere fünf Jahre verlängert. U lebt seit August 2013 ununterbrochen in der Stadt Zürich und verfügt über sehr gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse. U beantragt im Januar 2021 die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 34 Abs. 4 AIG. Kann U die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden?

15

- Aufenthaltsdauer
 - Erforderlichkeit eines ununterbrochenen Aufenthalts mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre (Art. 34 Abs. 4 AIG)
 - Anrechnung von Aufenthalten zur Aus- oder Weiterbildung gemäss Art. 27 AIG, wenn betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (Art. 34 Abs. 5 AIG)
 - U lebt seit mehr als sieben Jahren ununterbrochen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz

- U war nach Beendigung ihrer Ausbildung während mehr als zwei Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt (unbefristeter Arbeitsvertrag), weshalb ihr fünfjähriger Aufenthalt zur Ausbildung angerechnet wird
- U erfüllt damit i.c. die erforderliche Aufenthaltsdauer mit Aufenthaltsbewilligung
- Keine Widerrufsgründe
 - gemäss Art. 34 Abs. 4 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Bst. b AIG dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen
 - keine Anhaltspunkte dafür
- Integration und Sprachkompetenzen
 - gemäss Art. 34 Abs. 4 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 VZAE muss U die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG erfüllen; Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektieren der Werte der Bundesverfassung, Verfügen über erforderliche Sprachkompetenzen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
 - Art. 34 Abs. 4 und Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG i.V.m. Art. 62 Abs. 1^{bis} VZAE: mündliche Sprachkenntnisse auf Niveau B1 und schriftliche Sprachkenntnisse auf Niveau A1 der am Wohnort gesprochenen Landessprache
 - keine Anhaltspunkte in SV, dass U die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der BV nicht beachten würde
 - U verfügt über sehr gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse, womit sie die erforderlichen Sprachkompetenzen erfüllt
 - U arbeitet in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis, womit sie das Erfordernis der Teilhabe am Wirtschaftsleben erfüllt
- SV enthält keine Angaben zu allfälligen Familienmitgliedern in der Schweiz, womit Art. 62 Abs. 3 AIG nicht zu prüfen ist
- Fazit: U erfüllt alle Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 34 Abs. 4 AIG

Frage 5 (25 %)

Der französische Staatsangehörige F, geboren 1980, lebt und arbeitet seit 15 Jahren rechtmässig mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag in Lausanne. Er ist ledig und hat auch ansonsten keine Familienangehörige, jedoch ein grosses freundschaftliches Umfeld in der Schweiz. Aufgrund erstmaliger Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 Bst. c, d und g i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetrMG wurde er im November 2020 zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten verurteilt, deren Vollzug aufgeschoben wurde. Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB ordnete das zuständige Gericht eine fünfjährige Landesverweisung an. In der Wohnung von F wurden acht Kilogramm sichergestellt, die zum Absatz bestimmt waren. Ist das Urteil mit dem FZA und dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar?

25

FZA

- Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA: Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz
- Das FZA regelt die Frage der Ausweisung nicht, weshalb grds. die Massnahmen des AIG oder des StGB Anwendung finden
- Mit der Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB würde F der weitere Aufenthalt in der Schweiz verweigert, womit sein Recht auf Aufenthalt gemäss Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA eingeschränkt wird
- Art. 5 Anhang I FZA: Einschränkung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (ordre public-Vorbehalt)

- Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Prüfung der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns gemäss Art. 5 Abs. 2 BV, daher Einzelfallprüfung erforderlich:
 - o Orientierung des BGer an EuGH-Rechtsprechung
 - o ausschliesslich das persönliche Verhalten der betroffenen Person massgeblich, keine Verfolgung von wirtschaftlichen oder generalpräventiven Zielen
 - o eine strafrechtliche Verurteilung allein genügt nicht
 - o tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erforderlich
 - o diese Gefährdung darf nicht zu leicht angenommen werden, Einschränkungen von FZA-Rechten gestützt auf Art. 5 Anhang I FZA sind eng auszulegen
 - o es ist eine Prognose zu stellen: der Ausländer muss die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit künftig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit stören
 - o Beurteilung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbes. im Hinblick auf die Art und Bedeutung des gefährdeten öffentlichen Interesses und die Schwere des Verstosses welches diesem zugefügt werden könnte
 - o je grösser die Bedeutung des bedrohten Rechtsgutes, desto strenger die Bewertung der Gefährdung
 - o Pro Verhältnismässigkeit des Urteils: Betäubungsmittelhandel stellt grds. eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Gesundheit i.S.v. Art. 5 Anhang I FZA dar, harter Massstab des BGer und des EuGH bei Drogendelikten, acht Kilogramm sind erhebliche Menge, Gericht blieb mit fünf Jahren Landesverweis an unterster Grenze von Art. 66a Abs. 1 StGB
 - o Kontra Verhältnismässigkeit des Urteils: erstmalige Widerhandlung, Schwere des Verstosses gegen öffentliche Gesundheit bei Cannabishandel geringer als bspw. bei Handel mit Kokain, 15jährige rechtmässige Aufenthaltsdauer von K in der Schweiz mit Arbeitstätigkeit lässt auf erfolgreiche soziale und berufliche Integration schliessen, öffentliches Interesse der Gesamtwirtschaft an Verbleib von beruflich integrierten Ausländern (BGE 144 I 266 E. 3.9), Härtefallregelung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB hätte beachtet werden können
 - o Verhältnismässigkeit kann bejaht oder verneint werden

Recht auf Achtung des Privatlebens

- Art. 13 Abs. 1 BV: ab rechtmässigem Aufenthalt von zehn Jahren grds. Anspruch auf Verbleib in der Schweiz, da das BGer ab dieser Dauer grds. von engen sozialen Beziehungen in der Schweiz sowie einer erfolgreichen Integration ausgeht, kann jedoch im Einzelfall widerlegt werden
 - o F befindet sich seit 15 Jahren rechtmässig in der Schweiz
 - o grosses freundschaftliches Umfeld lässt auf erfolgreiche soziale Integration und enge soziale Beziehungen schliessen
 - o Arbeitstätigkeit seit 15 Jahren lässt auf erfolgreiche wirtschaftliche Integration schliessen
 - o Schutzbereich eröffnet
- Einschränkung möglich gemäss Art. 36 BV
 - o gesetzliche Grundlage in Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB
 - o öffentliches Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit bzw. Verhütung von Straftaten, öffentliches Interesse einer restriktiven Zuwanderungspolitik
 - o Eignung der Landesverweisung zu bejahen
 - o Erforderlichkeit: Freiheitsstrafe alleine als geeignetes milderes Mittel
 - o Verhältnismässigkeit der Einschränkung
 - vgl. Argumentation hiervoor (Punkte nur einmal vergeben für gleiche Argumente)
 - das öffentliche Interesse an einer restriktiven Zuwanderungspolitik genügt für sich alleine nicht, um die Verweigerung des weiteren Aufenthalts zu rechtfertigen (BGE 144 I 266 E. 3.9), i.c. kommen die öffentlichen Interessen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit hinzu
 - Verhältnismässigkeit kann bejaht oder verneint werden

Alternativ zur Prüfung von Art. 13 BV: analoge Prüfung von Art. 8 EMRK

Frage 6 (40 %)

K, geboren 1970, ist türkischer Staatsangehöriger und ethnischer Kurde. Er stellt im Oktober 2020 in der Schweiz ein Asylgesuch. Bei der Anhörung zu den Asylgründen macht er die folgenden glaubhaften und detaillierten Ausführungen: Seit seiner Geburt habe er sein ganzes Leben in der Türkei verbracht und seit den 1990er Jahren als Journalist gearbeitet. Im Vorfeld der Parlamentswahlen 2015 sei er Mitglied der HDP* geworden und habe das HDP-Büro in seiner Provinz beim Verfassen von Flugblättern unterstützt. Obwohl sich die Kurdenpolitik der türkischen Regierung nach den Parlamentswahlen 2015 verschärfte, habe er begonnen, öffentlich pro-kurdische Artikel zu publizieren und die türkische Regierung zu kritisieren. Im Juni 2018 sei er nach einem besonders regierungskritischen Artikel zu Hause von den türkischen Sicherheitskräften festgenommen und anschliessend inhaftiert worden. Obwohl er keinerlei Verbindungen zur PKK habe, sei daraufhin ein Strafverfahren mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft und Unterstützung der Terrororganisation PKK gegen ihn eröffnet worden. Seitdem habe er sich in Untersuchungshaft befunden, und während Befragungen im Gefängnis sei er wiederholt gefoltert worden. Aufgrund der enormen Überbelegung des Gefängnisses seien die Hygieneverhältnisse desolat gewesen. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Corona-Pandemie sei er deswegen im August 2020 gegen Zahlung einer Kaution – bei gleichzeitiger Ausreisesperre und wöchentlicher Meldepflicht – während des noch laufenden Strafverfahrens vorläufig aus der Haft entlassen worden. Zwei Tage nach der Freilassung habe er die Türkei illegal verlassen und in die Schweiz flüchten können. Infolge Verstosses gegen die Meldepflicht sei im September 2020 in der Türkei ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Bei einer allfälligen Rückkehr drohe ihm eine Wiederinhaftierung und somit eine weiterhin andauernde Untersuchungshaft unter unmenschlichen Haftbedingungen, dazu Folter bei Befragungen sowie, bei einer Verurteilung, eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

40

a) Hauptfrage: Prüfen Sie, ob K in der Schweiz Asyl erhält.

25

- Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG

1. Verlassen des Heimatstaates

- K hat die Türkei als Heimatstaat verlassen
- Fluchtgründe der Haft unter unmenschlichen Bedingungen sowie der Folter lagen schon beim Verlassen der Türkei vor (Vorfluchtgründe)
- Haftbefehl als objektiver Nachfluchtgrund wie Vorfluchtgrund zu behandeln

2. Ausländische Staatsangehörigkeit zu bejahen, K ist Türke

3. Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz ist als Bruch mit dem Heimatstaat zu werten (subjektive Komponente)

4. Begründete Furcht vor Verfolgung/ernsthaften Nachteilen (angelehnt an BVGE 2013/25)

a) bei den befürchteten Nachteilen muss es sich um ernsthafte Nachteile, d.h.

Nachteile von einer gewissen Intensität handeln

- Furcht von T vor Wiederinhaftierung, unmenschlichen Haftbedingungen, Folter
- Gefährdung des Leibes, des Lebens, der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, werden in Art. 3 Abs. 2 AsylG ausdrücklich als ernsthafte Nachteile mit der notwendigen Intensität genannt
- Folter als Gefährdung des Leibes und bei genügender Intensität auch Gefährdung des Lebens, ev. auch unerträglicher psychischer Druck dadurch

* Die HDP ist eine legale politische Partei in der Türkei, die im Parlament vertreten ist. Die PKK dagegen setzt sich militärisch für die Autonomie kurdisch besiedelter Gebiete ein und wird von der Türkei als Terrororganisation eingestuft.

- Überbelegung des Gefängnisses und desolate hygienische Verhältnisse sind i.c. eine unmenschliche Behandlung gemäss Art. 3 EMRK und somit ebenfalls eine Gefährdung des Leibes, ev. auch unerträglicher psychischer Druck
- drohende Wiederinhaftierung als Gefährdung der Freiheit
 - rechtsstaatlich legitime Strafverfolgung und damit einhergehende Freiheitsstrafe grds. noch kein ernsthafte Nachteil
 - Mitgliedschaft bei PKK laut SV glaubhaft bestritten
 - politische Tätigkeit von K hat sich stets auf rechtsstaatlich legitime Aktivitäten beschränkt, wofür ihm unrechtmässige Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren droht; insgesamt daher keine legitime Strafverfolgung
 - Strafverfahren vermag aufgrund der überlangen Untersuchungshaft von mehr als zwei Jahren, der unmenschlichen Unterbringungssituation sowie der Folter rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht zu genügen
 - K würde eine unrechtmässige und unverhältnismässige Freiheitsstrafe drohen, die mit der Verletzung fundamentaler Menschenrechte einherginge; erforderliche Intensität der Nachteile vorliegend auch durch die Gefährdung der Freiheit von K klarerweise zu bejahen
- b) kein Schutz durch den Heimatstaat, d.h. Heimatstaat nicht schutzwilling oder nicht schutzfähig, sowie keine dauerhafte und wirksame innerstaatliche Fluchtalternative
 - befürchtete Nachteile gehen i.c. von den türkischen Staatsorganen aus, weshalb keine wirksame innerstaatliche Fluchtalternative vorliegt
 - kein Schutzwille seitens des türkischen Staates
- c) Nachteile müssen gezielt, d.h. persönlich gegen die Person gerichtet sein
 - Strafverfahren persönlich gegen K eingeleitet, womit er persönlich und konkret von der Verfolgung betroffen ist
 - mehr als zwei Jahre dauernde Untersuchungshaft, Folter sowie Haftbefehl alle persönlich gegen K gerichtet
 - gezielte Nachteile damit gegeben
- d) Nachteile beruhen auf / aufgrund einem der fünf spezifischen Verfolgungsmotive der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Anschauungen
 - Strafverfolgung wird erst flüchtlingsrechtlich relevant, wenn ein Politmalus vorliegt, d.h. wenn der Staat die Person nicht aufgrund einer Straftat bestrafen, sondern in einer durch Art. 3 AsylG geschützten Eigenschaft treffen will
 - dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, die in objektiver Weise auf illegitime/illegale Tätigkeiten von K hindeuten
 - Strafverfahren gegen K nur eröffnet, weil sich dieser mithilfe rechtsstaatlich legitimer politischer Aktivitäten für die Rechte der Kurden einsetzte und Kritik an der türkischen Regierung ausübte, woraufhin ihm ohne weitere Grundlage Mitgliedschaft in der Terrororganisation PKK vorgeworfen wurde
 - Umstände der Eröffnung des Strafverfahrens gegen K, bereits verbüsste überlange Untersuchungshaft, menschenrechtsverletzenden Haftumstände und Dauer der befürchteten Freiheitsstrafe für rechtsstaatlich legitime politische Aktivitäten sprechen nicht für rechtsstaatlich legitime Strafverfolgung durch die türkischen Behörden
 - SV ist keine Unterstützungstätigkeit im Sinne eines konkreten Tatbeitrags von K für eine Terrororganisation zu entnehmen
 - Umstände sprechen dafür, dass der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation nur als Vorwand genutzt wurde, um K für seine politische Haltung und rechtsstaatlich legitimen politischen Aktivitäten zu verfolgen
 - K wurde von den türkischen Sicherheitskräften aufgrund seiner politischen Anschauungen verfolgt und nicht aufgrund einer tatsächlich begangenen Straftat, womit er einem Politmalus ausgesetzt war

<p>e) Vorliegen einer begründeten Furcht vor den zukünftigen Nachteilen, d.h. konkrete Indizien, die aus objektiver Sicht erwarten lassen, dass sich die Nachteile im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklichen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ K fürchtet sich vor Wiederinhaftierung, den unmenschlichen Haftbedingungen, Folter sowie der möglichen Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren ○ das mit einem Politmalus behaftete Strafverfahren, die bereits erfolgte unrechtmässige Haft von mehr als zwei Jahren, die Haftumstände sowie der gegen K ergangene Haftbefehl stellen konkrete Indizien dar, die die subjektive Furcht von K auch objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen ○ aufgrund des nur einen Monat nach seiner Ausreise ergangenen Haftbefehls kann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass K im Falle einer Rückkehr in die Türkei in absehbarer Zeit wieder inhaftiert würde <p>5. SV enthält keine konkreten Anhaltspunkte, die auf einen Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 Abs. D-F FK schliessen lassen würden</p> <p>Zwischenfazit: K erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG</p> <ul style="list-style-type: none"> - SV enthält keine konkreten Anhaltspunkte, die auf einen Asylausschlussgrund gemäss Art. 53-55 AsylG schliessen lassen würden - Fazit: K erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG und es liegen keine Asylausschlussgründe gemäss Art. 53-55 AsylG vor, weshalb K gemäss Art. 49 AsylG in der Schweiz Asyl gewährt wird 	
<p>b) Angenommen, K wird in der Schweiz Asyl gewährt. Welche ausländerrechtliche Bewilligung erhält er und um welchen Ausweis handelt es sich dabei?</p> <ul style="list-style-type: none"> - K hat gemäss Art. 60 Abs. 1 AsylG Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung - er erhält den Ausweis B 	2
<p>c) K ist mit seiner Ehefrau E verheiratet, mit welcher er einen 20-jährigen Sohn und eine 17-jährige Tochter hat. Diese befinden sich alle in der Türkei. Sie werden in der Türkei nicht verfolgt. Angenommen, K erhält in der Schweiz Asyl. Kann K seine Ehefrau, seinen Sohn und seine Tochter in die Schweiz nachziehen? Falls ja, welchen ausländerrechtlichen Status erhalten diese?</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen, konsekutiver Charakter des Flüchtlingsstatus - gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG ist die Einreise von anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG auf Gesuch hin zu bewilligen, wenn diese durch die Flucht getrennt wurden und sich im Ausland befinden - Anspruch auf Familiennachzug der Kernfamilie besteht auch gestützt auf Art. 8 EMRK - K kann gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG und Art. 8 EMRK ein Gesuch auf Einreise seiner Ehefrau sowie seiner minderjährigen Tochter stellen, K hat einen Rechtsanspruch auf Bewilligung des Gesuchs - sofern die Ehefrau und die Tochter selbst keine Asylausschlussgründe gemäss Art. 53 und 54 AsylG erfüllen, ist ihnen gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls Asyl zu erteilen - sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 60 Abs. 1 AsylG - Sohn von K ist bereits volljährig, weshalb er nicht von Art. 51 Abs. 1 AsylG erfasst ist und keinen Anspruch auf den abgeleiteten Flüchtlingsstatus seines Vaters mehr hat 	8

- das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK erfasst nur die Kernfamilie, wozu volljährige Kinder grundsätzlich nicht mehr gehören
- für den volljährigen Sohn könnte K höchstens ein Anspruch auf Familiennachzug gemäss Art. 8 EMRK zustehen, wenn sein Sohn in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stünde, wofür der SV jedoch keine Anhaltspunkte enthält
- Fazit: K kann seine Ehefrau sowie seine minderjährige Tochter, nicht jedoch seinen volljährigen Sohn in die Schweiz nachziehen

- d) Angenommen, K ist im September 2020 über die türkisch-griechische Grenze illegal nach Griechenland und erst danach in die Schweiz eingereist. Anlässlich seines illegalen Grenzübertritts wurden in Griechenland seine Fingerabdrücke gemäss Art. 14 Eurodac-Verordnung (Verordnung EU Nr. 603/2013) erfasst. K hat in Griechenland kein Asylgesuch gestellt. Das SEM tritt im Oktober 2020 in Anwendung des Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO (Verordnung EU Nr. 604/2013) auf das in der Schweiz gestellte Asylgesuch von K ein. War die Schweiz dazu verpflichtet?
- 5
- gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG tritt das SEM in der Regel nicht auf Asylgesuche ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist
 - die Schweiz sowie Griechenland als EU Mitgliedsstaat sind beide Vertragsstaaten der Dublin-III-Verordnung (Verordnung EU Nr. 604/2013)
 - das SEM prüft im Rahmen der Eintretensfrage die Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO
 - gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO ist der Staat des illegalen Grenzübertritts aus einem Drittstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts
 - K hat im September 2020 aus dem Drittstaat Türkei kommend die Grenze zu Griechenland illegal überschritten, was aufgrund seiner gemäss Art. 14 Eurodac-Verordnung erfassten Fingerabdrücke festgestellt werden kann
 - gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO ist somit Griechenland für die Prüfung des Asylgesuchs von K zuständig, auch wenn K in Griechenland kein Asylgesuch gestellt hat
 - die zeitliche Zuständigkeit Griechenlands von zwölf Monaten nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts besteht im Oktober 2020 weiterhin
 - das SEM hätte somit den griechischen Asylbehörden ein Gesuch zur Übernahme des Asylverfahrens von K stellen können und nach deren Zustimmung zur Übernahme einen Nichteintretensentscheid fällen können